

Dieser Exkurs zielt nicht auf die Sinnhaftigkeit der momentanen Situation ab, sondern es ist eine reine Abhandlung der zitierten Gesetze, Verordnungen und Urteile, die, aufgrund der durchgeführten Maßnahmen, in Betracht kommen.

Wer es unternimmt gegen die niedergeschriebenen gültigen Gesetze und Urteile willkürlich zu verstoßen, wird aufgrund der ihm zuzuschreibenden verantwortlichen Tatbestände mit allen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel wegen des **dringenden Tatverdachts, der Nötigung gem. § 240, politischer Verdächtigung § 241a StGB sowie insbesondere der Tatbestände nach Völkerstrafrecht angezeigt, beim**

5th Military Police Battalion (CID).

Darüber hinaus ist folgendes unmissverständlich gültig

NON-NEGOTIABLE-COMERCIAL-SECURITY-STATE

of

State Delaware

USA

overline all IRS Forms, with all rules of Uniform Commercial Code
and ROM II State

Attention and Warning

[:Title~: USCS~1986 Knowledge & Stop-Correct-Wrongs](#)

[~FRCP~26~E. : Closure](#)

[~FRCP~9~B: Fraud by a confession](#)

: [Title~18: USCS~1001 &~1002: Fictional-Communications](#)

: [Title~15: USCS~1692E Fraud & Misleading-Statement](#)

: [Title~15: USCS~78~ff: Penalty: U.S. Dollar25.000.000](#)

: [Title~42: USCS~1985~1: Conspraiacy-Civil,](#)

: [Title~42: USCS~1985~2: Obstruction-Evidence & Witness,](#)

: [Title~42: USCS~1985~3: Depriving-Evidence & Witness>>](#)

: [Title~18: USCS~1961: RICO](#)

: [Title~18: USCS~242: Coloring of the Law = Ailing](#)

: [Title~18: USCS~241: Criminal-Conspiracy = Tort](#)

: [Title~18: USCS~3: Criminal-Participation-Knowledge](#)

: [Title~42: USCS~1983: Personal-Damages](#)

: [Title~18: USCS~1512: Obstruction of the Law](#)

: [Ailing = CORRUPTION AT THE START/BEGINNING.](#)

5th Military Police Battalion (CID)

Military Address:

HHD, 5th MP Bn (CID)

5th MP Bn (CID)

Unit 23119

APO AE 09054-3119

Civilian Address:

Amerikanische Kriminalpolizei

Mannheimer Str., Geb. 3212

Kleber Kaserne

67657 Kaiserslautern

or

Amerikanische Kriminalpolizei

Postfach 1507

67604 Kaiserslautern

DSN: 314-523-3002/3

Commercial: 0611-143-523-3002/3003

Calling from the U.S.: 01149-611-143-3002/3003

Email: usarmy.rheinland-pfalz.3-mp-gp.list.5mp-bn-cid@mail.mil

Festgehalten wird: Eine Testung sowie eine Impfung ist ein Eingriff in den menschlichen Körper!
Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten **beim Menschen**
(Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Beim Menschen bedeutet nicht in den menschlichen Körper!

Das Gesetz sieht vor das nur das Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes die körperliche Unversehrtheit einschränkt!

§ 5 (Epidemische Lage von nationaler Tragweite)

(5) Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird im Rahmen des Absatzes 2 insoweit eingeschränkt.

In der Folge des Artikels 2 im Satz 2 des Grundgesetzes ist jedoch von der Person die Rede, auch wenn es im Satz zwei um die Freiheit der Person geht und diese gemäß Satz 3 nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden kann.

Der Begriff Mensch bzw. Menschen, so wie die Überschrift suggeriert ist im ganzen Artikel 2 nicht zu finden.

Auch die Polizeigesetze sind nur auf den Artikeln 2 im Wesentlichen bei den Einschränkungen der Grundrechte fixiert.

§ 7 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW)

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf

- informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes),
 - Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes),
 - Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes),
 - Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes),
 - Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes),
 - Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und
 - Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes)
- eingeschränkt.

Ein körperlicher Eingriff – die körperliche Unversehrtheit - kann jedoch nur an einem Menschen durchgeführt werden.

Dieser ist jedoch durch folgende Grundrechte und anderweitige Rechte geschützt:

Artikel 1 des Grundgesetzes

(1) Die Würde des **Menschen** [nicht der PERSON] ist unantastbar. Sie zu achten und **zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt**.

(3) Die **nachfolgenden Grundrechte** [der Menschen] **binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung** als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 3 des Grundgesetzes

(1) Alle **Menschen** sind vor dem Gesetz gleich. [nicht PERSONEN]

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, **seiner Abstammung**, seiner Rasse, seiner Sprache, **seiner Heimat und Herkunft**, **seines Glaubens**, **seiner religiösen oder politischen Anschauungen** benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4 des Grundgesetzes

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses **sind unverletzlich**.

Diese im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundrechte [für die Menschen] sind unverletzlich. Sie **binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung** als unmittelbar geltendes Recht. Auch besagt der Artikel 3, daß alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind – also ohne Identität [alle sind gleich] – und erst danach kommt das Gesetz.

Die Logik verbietet es, dass zuerst das Gesetz kommt und dann der Mensch.

Ohne Menschen – kein Gesetz!

Selbst die Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland unterscheidet eindeutig wer Mensch und was eine PERSN ist. Hier gibt das **Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX** Aufschluss

Bereits der Titel benennt sich: Rehabilitation und Teilhabe von **Menschen** mit Behinderungen.

Das Wort **Mensch oder Menschen** kommen in diesem Gesetzeswerk **466** mal vor. Das Wort **PERSON** jedoch nur **97** mal. Bereits damit ist schon der erste Beweis gegeben, dass es sich um zwei ganz verschiedene Arten von Rechtsbegriffen handeln muss.

Im Köbler · Juristisches Wörterbuch -wird der Begriff Mensch genau definiert und ist als solches nach hM überall anerkannt.

Der **Mensch** ist das mit Verstand und Sprachvermögen begabte Lebewesen von seiner Geburt bis zu seinem Tod. Der Mensch steht im Mittelpunkt des von ihm gestalteten Rechts. **Er hat bestimmte grundlegende Rechte gegenüber dem Staat.**

Das **Neunte Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX** spricht immer im Sinne von *kranken Menschen*, jedoch nicht ein einziges Mal von kranken PERSONEN.

Im Köbler · Juristisches Wörterbuch -wird der Begriff PERSON genau definiert.

Person ist, wer Träger von→Rechten und→Pflichten sein kann (→Rechtssubjekt,→Rechtsfähigkeit).

Was ist ein „Träger“? > Eine Rolle, eine Eigenschaft, aber niemals der Mensch selbst!

Der Mensch hat gewisse Regeln eingeführt, um die menschliche Gemeinschaft zu ordnen (Ordre public) um das Grundlegende der menschlichen Wertvorstellungen zu regeln. Aber der gesunde Menschenverstand sagt jedem normal denkenden und empfindenden Menschen, dass der mutwillige Eingriff eines anderen in den Körper – die Einschränkung der körperlichen Unversehrtheit- eines Menschen unnatürlich ist.

Darüber hinaus ist dies eine Mißachtung der sich selbst gegebenen eigenen Gesetzesnorm, welche von den Verantwortlichen vertreten wird!

Es ist gültig:

**Das bodenständige Allgemeinen Preußischen Landrechts1850
in Verbindung mit dem Weltpostvertrag1897
das Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs 18. Oktober 1907
SHAEF - Militärregierung Gesetz Nr 52 Artikel 1 Abs. 1 b)**

Die Bundesrepublik ist Rechtsnachfolgerin des Dritten Reiches und führt die Nazi-Herrschaft weiter, was gegen das TRIBUNAL GÉNÉRAL DE LA ZONE FRANÇAISE D'OCCUPATION. RASTATT 6th January 1947 verstößt.

**Ich bin ein lebender Mensch
und nach gültigen §1 RuStAG von 1913
[Ius sanguinis] Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit [§3 4a) StAG]**

**Damit stehe ich nicht unter der Herrschaft und dem Rechtsrahmen der Artikeln 2, 8 ,
10 , 11 und 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland
Eine Einschränkung der Unversehrtheit verstößt gegen meinen gefassten Willen!**

**BVerfGE 23, 98 Beschlus?
des Zweiten Senats vom 14 Februar 1968
- 2 BvR 557/62 –
BVerfGE 54, 53 Beschluß
des Zweiten Senats vom 15. April 1980
-- 2 BvR 842/77 –**

Bitte diese Gesetze auch selbst ansehen!!!

Es gibt weder ein Gesetz noch eine Verordnung zum zwangs(er)tragen einer solchen Maske! Die „Corona-Auflagen“ haben für ca. 80 Millionen Bürger keine Rechtsgrundlage. Denn **der Personenkreis gem. § 28 (1) IfSG ist klar zur restlichen Bevölkerung abgegrenzt**. Da diese Grenzen jedoch massiv überschritten werden resp. die **gesamte Bevölkerung vom Geltungsbereich des § 28 (1) IfSG erfasst wird**, liegt insbesondere ein Verstoß gegen das **Übermaßverbot vor**. Oder mit anderen Worten: **Wenn Personen die Kriterien des § 28 (1) resp. die des § 2 Ziff. 4-7 IfSG erfüllen (Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider), haben diese Personen insb. die Maßnahmen gem. 29 - 31 IfSG zu dulden**. - Gesunde Personen (ca. 80 Millionen Menschen) sind hiervon nicht betroffen.

Es gilt das gesetzliche Kriterium des Feststellungserfordernisses gem. § 28 (1) IfSG. - Normadressaten der Maßnahmen insb. i.S.d. §§ 29 – 31 IfSG sind ausschließlich Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider deren Status als solche zweifelsfrei festgestellt resp. dokumentiert wurde. Das ist bei ca. 80 Millionen Menschen nicht der Fall.

Es gibt KEINE Verordnung oder gar eine Gesetzesgrundlage für eine angebliche Maskenpflicht! Nach wie vor handelt es sich lediglich um eine Empfehlung oder Regelung des Robert Koch Institutes, das als sog. Behörde nur „anerkannt“ ist. Ministerpräsident **Armin Laschet zu der nicht vorhandenen gesetzlichen Pflicht zum Tragen einer Maske ab dem 27.04.2020: „Wir brauchen möglichst ähnliche „Regelungen“ zum Schutz der Gesundheit in allen deutschen Ländern.“ Es gibt also keine Verordnung geschweige denn ein Gesetz, nur eine „dringende Bitte“!**

Weder das sog. Hausrecht eines z.B. Supermarktes noch eine Nutzungsverweigerung des Öffentlichen Nahverkehrs darf eine Maulkorbpflicht (Mundschutz-Pflicht) erzwingen! Die Verweigerung zum Betreten/Benutzen bei nicht Tragen einer Atemschutzmaske ist gesetzlich nicht zu rechtfertigen! „Hinsichtlich des Betretens von Gebäuden ist anerkannt, dass der Eigentümer grundsätzlich frei ist, zu entscheiden, wem er Zutritt zu seinem Eigentum gewährt. Anders verhält es sich jedoch, wenn er z.B. ein Geschäft für den allgemeinen Publikumsverkehr eröffnet und damit zum Ausdruck bringt, dass er an jeden Kunden Leistungen erbringen will. Er erteilt in diesen Fällen ein generelles und unter Verzicht auf eine Prüfung im Einzelfall, Zutrittsbefugnis“ (BGH NJW 1994, 188 f. m.w.N.) Dies kann im Übrigen vor jedem Verwaltungsgericht erfolgreich durchgesetzt werden! Siehe dazu auch: vom 31.03.2020 Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zu den Corona-Beschränkungen:

„Kontaktverbot“ kann nur eine Empfehlung sein –

BeamtStG § 3 Beamtenverhältnis

- (1) Beamtinnen und Beamte stehen zu **ihrem Dienstherrn** in einem öffentlich-rechtlichen **Dienst- und Treueverhältnis** (Beamtenverhältnis).
- (2) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung
1. hoheitsrechtlicher Aufgaben oder

BBG § 63 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

(1) **Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.**

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen und Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Verlangt eine Vorgesetzte oder ein Vorgesetzter die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzug ist und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend. Die Anordnung ist durch die anordnende oder den anordnenden Vorgesetzten schriftlich zu bestätigen, wenn die Beamtin oder der Beamte dies unverzüglich nach Ausführung der Anordnung verlangt.

BeamtStG § 7 Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit
 - a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
 - b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - c) eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzt,
2. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, und
3. die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung besitzt.

BeamtStG § 11 Nichtigkeit der Ernennung

(1) Die Ernennung ist nichtig, wenn

1. sie nicht der in § 8 Abs. 2 vorgeschriebenen Form entspricht,
2. sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde oder
3. zum Zeitpunkt der Ernennung
 - a) nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 keine Ernennung erfolgen durfte und keine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 zugelassen war,
 - b) nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter vorlag oder
 - c) eine ihr zu Grunde liegende Wahl unwirksam ist.

(2) Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn

1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Beamtenverhältnis begründen oder ein bestehendes Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, und die für die Ernennung zuständige Stelle die Wirksamkeit schriftlich bestätigt; das Gleiche gilt, wenn die Angabe der Zeitdauer fehlt, durch Landesrecht aber die Zeitdauer bestimmt ist,
2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 die sachlich zuständige Behörde die Ernennung bestätigt oder
3. im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe a eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nachträglich zugelassen wird.

BeamtStG § 33 Grundpflichten

(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

BeamtStG § 35 Folgepflicht

(1) Beamtinnen und Beamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht, soweit die Beamtinnen und Beamten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.

BeamtStG § 36 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist

und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Wird von den Beamtinnen oder Beamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend. Die Anordnung ist durch die anordnende oder den anordnenden Vorgesetzten schriftlich zu bestätigen, wenn die Beamtin oder der Beamte dies unverzüglich nach Ausführung der Anordnung verlangt.

Da es offenkundig keine Rechtsgrundlage gibt, welche die geforderten Maßnahmen rechtfertigen, wird die Maßnahmen nicht unterstützt.

Darüber hinaus hat der Verantwortliche seiner Maßnahmen gegen den Willen des Betroffenen, mit einer Haftungszusage bezüglich irreparablen Schäden auszufüllen und zu unterzeichnen. Darüber hinaus hat er seine Berufshaftpflicht bekannt zu geben sowie die Höhe der Haftungsübernahme seiner Versicherung!

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Ich, geboren am

in, Wohnadresse

bestätige hiermit, entgegen der am deutlich geäußerten Bedenken

von geboren am

in, Wohnadresse

.....
dass der zu verabreichende Impfstoff völlig ungefährlich für das Leben und die physische und psychische Gesundheit des zu impfenden Menschen ist und keine direkten oder indirekten Schäden oder Folgekrankheiten verursachen kann, wie z.B. Lähmungen, Gehirnschäden, Entwicklungsstörungen, Blindheit, Nierenschäden, Leberentzündungen, Diabetes, ... etc. Ich habe die Familie bzw. den zu impfenden Menschen genauestens über die Zusammensetzung des Impfstoffes, alle möglichen Nebenwirkungen unter Aushändigung des zum Impfstoff gehörenden Beipacktextes informiert. Die Zeit für die Information betrug:

Ich kann ausschließen, dass ich eine einseitige, fremdbestimmt erkaufte, vorgefasste und gesundheitsschädliche Meinung weitergebe. Ich kann reinen Gewissens den signifikanten Vorteil zum Schutz des zu impfenden Menschen und die völlige Harmlosigkeit dieser Impfung garantieren.

Ich kann weiters garantieren: Mein hippokratischer Eid und der Nürnberger Kodex stehen in keinem Widerspruch zur Empfehlung bzw. Verabreichung dieser Impfung.

Ich versichere weiters, dass diese Impfung(en) Jahre lang gegen die entsprechende(n) Erkrankung(en) schützt.

Zum Zeitpunkt der geplanten Impfung ist der zu impfende Mensch gesund, wovon ich mich durch eine ausführlich Untersuchung überzeugt habe. Ich versichere, dass er vor der Impfung keinerlei Anzeichen eines Anfallsleidens, neurologische Störungen oder Allergien hatte und auch familiär keine neurologischen Erkrankungen bestehen.

Sollte(n) die Krankheit(en), gegen die geimpft wurde, dennoch in der Zeit nach der Impfung auftreten oder durch die Impfung andere physische wie psychische Schäden gleich oder später daraus entstehen, verpflichte ich

..... mich freiwillig und verbindlich, ohne jegliche Verzögerung oder Anrufung eines Gerichts, vollumfänglich für den gesamten Schaden und die von der Familie geforderten Kosten, samt Folgekosten, wie z.B. die

Begleitkosten der ärztlichen Diagnose und Behandlung, Schmerzensgeld, des Pflegeaufwandes inkl. Gehaltsentgang der Familienangehörigen und der psychischen wie physischen Therapie bzw. Unterstützung aufzukommen, einschließlich aller Kosten, die bei einer allfälligen (dauerhaften) Erwerbsunfähigkeit oder dem Tod des Geimpften entstehen können.

Als oben genannter Arzt,, übernehme ich hiermit persönlich die unbeschränkte Verantwortung und Haftung für alle durch die Impfung verursachten bzw. auftretenden Schäden und Probleme.

Ort, Datum

.....
Vorname, Familienname, Berufsbezeichnung